

Wichtig | Die Nichtzurechnung der Gutachter-Fehlleistung, nicht auf einen günstigeren Weg hinzuweisen, gilt nur, wenn der Geschädigte selbst klagt. Aus abgetretenem Recht wird sich der Gutachter damit auseinandersetzen haben (BGH, Urteil vom 12.03.2024, Az. VI ZR 280/22, Abruf-Nr. 240862).

► Regress

Lenkgetriebe-Regress gegen Schadengutachter vor LG Stendal gescheitert

| Das Lenkgetriebe ist ein häufiger Quell des Ärgers rund um Schadengutachten und Reparaturen. Es ist nun einmal mit vertretbarem Aufwand nicht auf Beschädigungen zu prüfen. Deshalb behilft sich die Fachwelt mit äußeren Schadenbildern am Fahrzeug und entscheidet, das Lenkgetriebe wegen seiner hohen Sicherheitsrelevanz vorsichtshalber zu tauschen. Dies ist teuer, und so wollte ein Versicherer den Sachverständigen in Regress nehmen. Diese Rechnung hat er aber ohne das LG Stendal gemacht. |

Das LG Stendal hat klar gesehen, dass der Schadengutachter immer einen Beurteilungsspielraum hat. So hat es auch im Beweisbeschluss nicht gefragt, ob der Gerichtsgutachter genauso entschieden hätte (hätte er, wie man aus dessen Gutachten sieht), sondern ob die Entscheidung des ersten Gutachters vom Beurteilungsspielraum gedeckt ist (LG Stendal, Urteil vom 18.04.2024, Az. 22 S 60/22, Abruf-Nr. 241078, eingesandt von Sachverständiger Michael Lukassek, Winterfeld).

Wichtig | Dem Urteil kann man sehr gute Ausführungen zur Problematik der Lenkgetriebe entnehmen, die wiederum dem Gerichtsgutachten entstammen. Von daher ist es mehr als lesenswert und auch schon vorne in der Schadendurchsetzung hilfreich und nicht erst hinten im Regress.

WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Sehr lehrreich zum Regress des Versicherers gegen den Schadengutachter auch AG Kassel, Urteil vom 01.07.2020, Az. 421 C 104/18, Abruf-Nr. 217595

► Regress

AG Nagold: Gutachten soll Grundlage der Reparatur sein

| In einem Regressprozess des Versicherers gegen die Werkstatt sagt das AG Nagold: Das Schadengutachten habe doch gerade den Zweck, dem Geschädigten eine objektive Einschätzung zu geben, um zu verhindern, dass die Werkstatt Eigeninteressen verfolgt. Diesem Interesse sei nur dann gedient, wenn die Reparaturwerkstatt sich grundsätzlich auch an dem von dritter Seite erstellten Gutachten orientiert und gerade keine Eigenprüfung vornimmt (AG Nagold, Urteil vom 03.04.2024, Az. 9 C 143/23, Abruf-Nr. 241121, eingesandt von Rechtsanwalt Michael Huber, Sinzheim). |

Schadengutachter hat einen Beurteilungsspielraum

Gericht stärkt Position der Werkstatt